

jahrheft 2016

Jahrheft 2016

des Schweizer Presserates

Revue annuelle 2016

du Conseil suisse de la presse

Annuario 2016

del Consiglio svizzero della stampa

Inhalt

Editorial	3
Dürfen Medien den Namen von Tätern nennen? (Jan Grüeblen)	5
Einige Meilensteine aus der Praxis des Presserats	7
Jahresbericht 2015 des Schweizer Presserats	14
Stellungnahme 25/2015 zur Gerichtsberichterstattung: Eine Nachlese	23
Der Journalist als Inhaber und Vermittler von Informationen zum Nutzen der Demokratie (Enrico Morresi)	24
Zusammensetzung des Presserats 2016	28

Die Stellungnahmen des Schweizer Presserates sind unter
www.presserat.ch abrufbar.

Les prises de position du Conseil suisse de la presse sont accessibles
sous **www.presserat.ch**.

Le prese di posizione del Consiglio svizzero della stampa sono
accessibili al sito **www.presserat.ch**.



Eifeinhalb Millionen Dokumente einer auf die Domizilierung von Offshore-Gesellschaften spezialisierten panamaischen Anwaltskanzlei, von fast 400 Journalistinnen und Journalisten in über 80 Ländern monatlang analysiert und abgeglichen – durch ihre Tragweite, ihre Resonanz, ihre Auswirkungen wird die Affäre «Panama Papers» in die Geschichte des investigativen Journalismus eingehen als das bedeutendste Informationsleck dieser Art, mit dem sich die Presse jemals befassen musste.

In Anbetracht des Bekanntheitsgrads mancher involvierter Persönlichkeiten, einschliesslich Staatsoberhäupter und nahestehende Personen des russischen Präsidenten Putin, sprachen gewisse Kreise von Manipulation: Muss man hinter diesem Informationsleck nicht einen Versuch vermuten, Russland zu destabilisieren? Wird das internationale Konsortium Investigativer Journalisten, die treibende Kraft hinter der Affäre, nicht unter anderem durch den amerikanischen Milliardär George Soros mitfinanziert? Andere verurteilten eine Form von Journalismus, welche dazu führe, Persönlichkeiten aus der Politik, der Kultur oder auch der Welt der Wirtschafts-

wälte an den Pranger zu stellen. Wieder andere stellten die moralische Vertretbarkeit der Enthüllungen in Frage, da sie auf gestohlene Daten abstellen.

Beginnen wir mit dem letzten Punkt: Während der Journalistenkodex Journalisten anweist, sich «bei der Beschaffung von Informationen ... keiner unlauteren Methoden» zu bedienen, gilt dies für die von einem Informanten eingesetzten Mittel nicht. Seit es Informationslecks gibt, sind diese zwangsläufig illegal, da sie ja darin bestehen, Dokumente oder Entscheidungen bekannt zu machen, welche durch amtliche, geschäftliche oder andere Geheimhaltungspflichten geschützt sind.

Der Presserat hat die berufsethischen Grundsätze bezüglich Indiskretionen sehr genau festgelegt. Diese dürfen unter den folgenden Voraussetzungen veröffentlicht werden, die kumulativ erfüllt sein müssen:

- die Informationsquelle muss bekannt sein;
- das Thema muss von öffentlichem Interesse sein;
- die Veröffentlichung darf keine äusserst wichtigen Interessen (...) wie schützenswerte Rechte oder Staatsgeheimnisse tangieren;

- es darf keinen überwiegenden Grund geben, zuzuwarten;
- die Indiskretion muss absichtlich und freiwillig durch die Informantin oder den Informanten erfolgt sein.

Im Fall der Panama Papers trafen alle diese Kriterien zu.

Für den Journalisten ist das Hauptkriterium zur Rechtfertigung einer Veröffentlichung die Relevanz und das öffentliche Interesse an einer Information. Im konkreten Fall besteht keinerlei Zweifel daran, dass Informationen über Gesellschaften, die errichtet werden, um Steuern zu vermeiden, von öffentlichem Interesse sind. Dies umso mehr, wenn Personen des öffentlichen Lebens betroffen sind, insbesondere Politikerinnen und Politiker, bei denen davon ausgegangen werden darf, dass sie den Staat nicht bestehlen. Oder auch Wirtschaftsanwälte, die ihre Rechtskenntnisse nicht dazu einsetzen sollten, das Recht zu verdrehen. Zu ergänzen bleibt, dass die dem Konsortium angeschlossenen Journalistinnen und Journalisten monatelang daran gearbeitet haben, die erhaltenen Dokumente zu analysieren und abzugleichen, um sich der Richtigkeit einer Veröffentlichung zu vergewis-

sern. Und dass sie in Einhaltung der berufsethischen Regeln über den Schutz des Privatlebens darauf verzichtet haben, nicht-öffentliche Personen zu erwähnen.

Was die Frage betrifft, ob die Journalisten des Konsortiums durch Geheimdienste oder andere Strippenzieher manipuliert wurden, so lohnt es sich selbstverständlich, dieser nachzugehen. Sie vermindert jedoch das öffentliche Interesse an der Veröffentlichung der Daten genauso wenig wie den starken Verdacht, dass die gegenüber dem Konsortium kritischen Stimmen ihrerseits möglicherweise instrumentalisiert wurden.

Aus welcher Quelle auch immer Informationslecks stammen – frei von Selbstzweck waren sie noch nie. Selbstverständlich muss der Journalist einen kritischen Blick auf seine Informanten wahren. Seine erste Aufgabe ist es jedoch, die öffentliche Diskussion in Gang zu bringen, indem er verborgene Informationen enthüllt, sofern sie von öffentlichem Interesse sind.

*Dominique von Burg
Präsident des Schweizer Presserats*

Dürfen Medien den Namen von Tätern nennen?



Von Jan Grüber,
Mitglied des Schweizer Presserats

Im März 2015 stürzte ein Flugzeug der Germanwings in den französischen Alpen ab. Der Co-Pilot brachte die Maschine offenbar absichtlich zum Absturz und riss 149 Menschen mit sich in den Tod. Die Medien berichteten während Wochen umfassend über das Ereignis. Durften sie dabei den Namen des Co-Piloten nennen? Ja, sagt der Presserat. In einem solch aussergewöhnlichen Fall ist das erlaubt (Stellungnahme 42/2015).

Als erster nannte der französische Staatsanwalt, der die Untersuchung des Absturzes leitete, den Namen. Zwei Tage nach dem Absturz bezeichnete er den Co-Piloten an einer Medienkonferenz, die von TV-Stationen und Internet-Medien live übertragen wurde, als mutmasslichen Täter und buchstabierte den Namen für die Medien sogar. Viele Medien verbreiteten darauf den Namen des Co-Piloten, andere nannten ihn nicht und verzichteten auf eine identifizierende Berichterstattung. In Deutschland war die Diskussion über die Berichterstattung besonders intensiv. Beim deutschen Presserat gingen 359 Beschwerden zu dem Fall ein – ein neuer Rekord. Beim Schweizer Pres-

serat reichte eine Leserin eine Beschwerde ein. Diese richtete sich gegen einen Artikel im «Tages-Anzeiger» und einen in der «NZZ am Sonntag». Sie beanstandete unter anderem, dass durch die Nennung des vollen Namens nicht nur ein Toter an den Pranger gestellt werde, sondern zugleich seine nächsten Angehörigen.

Wann ist es gerechtfertigt, den Namen eines Täters zu nennen und wann nicht? Es geht um das Abwägen zwischen öffentlichem Interesse und der Privatsphäre. In diesem Fall um die Privatsphäre eines Mannes, der für den Tod von 149 Menschen verantwortlich ist. Die Redaktionen haben zu entscheiden, ob die Namensnennung medienethisch zulässig ist. Dabei sollen sie auch die Privatsphäre der Angehörigen des Täters berücksichtigen. Einen Namen nennen dürfen Journalistinnen und Journalisten nach der Richtlinie 7.2 des Journalistenkodex unter anderem, wenn die Namensnennung «anderweitig durch ein überwiegendes öffentliches Interesse gerechtfertigt ist». Es ist unbestritten, dass der Flugzeugabsturz und seine Ursachen von grossem öffentlichem Interesse waren. Für den Presserat ist die Tat vom Ausmass und von der Art her einzigartig. Der Co-Pilot hat sich damit zu einer

öffentlichen Person gemacht. Das Recht der Öffentlichkeit auf Information wiegt in diesem Fall mehr als der Schutz der Privatsphäre. Der Name durfte in der Berichterstattung über den Germanwings-Flugzeugabsturz genannt werden. Der Presserat hat deshalb die Beschwerde abgewiesen.

Wichtig ist für den Presserat, dass jede Redaktion selbstständig über solche Fragen entscheidet. Wenn andere Medien das öffentliche Interesse höher gewichten als die Privatsphäre, heisst das nicht, dass dies richtig ist. Zu beachten ist auch, dass in anderen Ländern andere medienethische Regeln gelten. So wird in angelsächsischen Medien die Privatsphäre deutlich weniger geschützt als in deutschen und französischen. Das gilt auch für die jeweilige Rechtsprechung. Auch wenn die Untersuchungsbehörden den Namen nennen, ist das kein Freibrief für die Medien, dies ebenfalls zu tun. Es ist nicht Aufgabe der Justiz, auf die Einhaltung von medienethischen Regeln zu achten. Solche Entscheide sollten Journalisten nicht anderen überlassen. In der Stellungnahme 30/2009 hatte der Presserat im Zusammenhang mit der Veröffentlichung von Bild und Namen eines Tatverdächtigen im Rahmen eines polizeilichen Zeugenaufrufs explizit festgehalten: «Redaktionen sollten nicht reflexartig publizieren, wenn Behörden den Namen und das Bild eines Tatverdächtigen freigeben, sondern vor einer Publikation eigenständige berufsethische Überlegungen anstellen.»

Ein Absturz, der vom Co-Piloten verursacht wird, ist ein aussergewöhnliches Ereignis.

Von besonders grossem Interesse ist dabei das Motiv des Täters. Weshalb hat der Co-Pilot 149 Menschen mit sich in den Tod gerissen? War die Tat religiös oder politisch motiviert? Als Informationen über eine psychische Krankheit des Co-Piloten bekannt wurden, stellten sich weitere Fragen: Wie krank war er? Was hatte die Fluggesellschaft davon gewusst? Hätte sie davon wissen müssen? Es ist die Aufgabe von Journalistinnen und Journalisten, solche Fragen zu stellen und nach Antworten zu suchen. Dazu braucht es den Namen des Co-Piloten in der Berichterstattung aber nicht. Zur Aufklärung der Medienkonsumenten ist es irrelevant, wie der Täter heisst. Diese Information bringt so viel oder so wenig, wie ein Foto des Co-Piloten, seine Haarfarbe oder andere äusserliche Merkmale. Zu beachten ist auch, dass mit der Nennung des Nachnamens die Identifizierbarkeit seiner nächsten Angehörigen kaum zu vermeiden ist. Man kann sich bei einer solch schweren Tat auch fragen, ob der Täter mit dieser bekannt werden will und die Medien ihm helfen, eines seiner Ziele zu erreichen.

In einem ganz anderen Fall haben die Schweizer Medien durchgehend auf die Nennung des Namens eines Delinquenten verzichtet. Im Fall «Carlos» wurde ausführlich über dessen Persönlichkeit, Familiensituation, Verhalten, Delikte und die politischen Folgen des Falls berichtet. Sein richtiger Name wurde trotzdem in hundert Veröfentlichungen nicht genannt, was der Berichterstattung offensichtlich nicht geschadet hat.

Einige Meilensteine aus der Praxis des Presserats

- 1992:** Der Presserat greift einen Bericht der «SonntagsZeitung» über die Annahme von Geschenken durch die Chefredaktoren von «Bilanz» und «Finanz & Wirtschaft» auf. Er erlässt umfangreiche Empfehlungen zum Verhalten von Wirtschaftsjournalisten sowie zum Reise-, Auto- und Sportjournalismus (2 und 7/1992).
- 1994:** Im Fall Tornare/Télévision Suisse Romande kritisiert der Presserat scharf, dass Richter häufig dazu neigen, Begehren um Erlass vorsorglicher Massnahmen gegen Medienberichte allzu leicht stattzugeben (1/1994).
- 1996:** In der Stellungnahme zu einer Beschwerde des damaligen CVP-Präsidenten Anton Cottier gegen das Nachrichtenmagazin «Facts» äussert sich der Presserat zum Verhalten bei verabredeten Interviews. Er rügt den Politiker, der das Interview umschrieb und die Zeitschrift, die Abmachungen mit Cottier brach (1/1996).
- 1997:** Der Bundesrat gelangt an den Presserat und ersucht diesen, sich zum Fall Jagmetti zu äussern. Der Presserat rügt die verkürzte Präsentation eines geheimen Strategiepapiers durch die «SonntagsZeitung», verteidigt aber das Recht der Medienschaffenden, Indiskretionen unter bestimmten Voraussetzungen zu veröffentlichen. Im April 2006 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte dieses Fazit weitgehend übernommen (1/1997).
- 2002:** In einer Stellungnahme zur Berichterstattung von «Blick» und «SonntagsBlick» über eine angebliche aussereheliche Affäre des ehemaligen Botschafters Thomas Borer rügt der Presserat eine schwere Verletzung der Privat- und Intimsphäre des Ehepaares Borer-Fielding. Weiter beanstandet er die Bezahlung eines Informationshonorars von 10 000 Euro als unlauter (62/2002).
- 2006:** Ausgehend von der Debatte rund um die dänischen Mohammed-Karikaturen äussert sich der Presserat grundlegend zur Diskriminierung religiöser oder anderer Minderheiten. Er rechtfertigt

den Abdruck umstrittener Karikaturen und Bilder zwecks Dokumentation einer öffentlichen Auseinandersetzung (12/2006).

2007: Angesichts der stetig zunehmenden Vermischung von redaktionellen Inhalten und Werbung erinnert der Presserat an die zentrale Bedeutung des Trennungsgrundsatzes für die Glaubwürdigkeit der journalistisch bearbeiteten Medien. Die Freiheit der Redaktion bei der Auswahl der redaktionellen Themen und Gegenstände ist auch bei Lifestyle-Berichten vollumfänglich zu gewährleisten. Die berufsethischen Regeln gelten auch für die Ausarbeitung und Veröffentlichung von Berichten, die Konsumgüter vorstellen (1/2007).

2008: Der Presserat setzt sich mit der intensiven Medienberichterstattung über Verdachtsfälle pädophiler Priester und über den Selbstmord eines Neuenburger Priesters auseinander. Er bejaht ein öffentliches Interesse daran, wie eine Institution wie die katholische Kirche mit pädophilen Priestern umgeht. Verurteilte Personen haben ein «Recht auf Vergessen». Dieses gilt aber nicht absolut. Eine erneute Berichterstattung ist beispielsweise dann zulässig, wenn eine Beziehung zwischen einem früheren Delikt und der aktuellen sozialen oder beruflichen Tätigkeit einer Person besteht (22/2008).

2009: Die Aargauer Kantonspolizei veröffentlicht Namen und Bild des mutmasslichen Mörders eines Au-pair-Mädchens. Der Presserat ermahnt die Redaktionen, nicht reflexartig zu publizieren, wenn Behörden den Namen und das Bild eines Tatverdächtigen freigeben, sondern eigenständige berufsethische Überlegungen anzustellen. Die Veröffentlichung einer Fahndungsmeldung oder eines Zeugenaufrufs sei gerechtfertigt, wenn unmittelbare Gefahr in Verzug ist. Nicht dagegen, wenn der mutmassliche Täter bereits gefasst und geständig ist sowie wenn sich bereits vor einem Zeugenaufruf eine grosse Zahl möglicher Zeuginnen bei den Behörden gemeldet hat (31/2009).

2010: Medien dürfen private Informationen aus dem Internet nicht voraussetzungslos weiterverbreiten. Entscheidend ist, weshalb sich jemand im öffentlichen Raum exponiert. Im Einzelfall sollten Journalisten sorgfältig zwischen öffentlichem Informationsinteresse und Privatsphärenschutz abwägen. Ausschlaggebend ist dabei der Kontext einer Information (43/2010).

2011: Das «Recht auf Vergessen» gilt auch für Online-Medien und digitale Archive. Redaktionen sollten auf begründete Gesuche um nachträgliche Anonymisierung oder Aktualisierung von Berichten eingehen (29/2011).

Die berufsethischen Normen gelten für Online-Leserkommentare, die deshalb genauso wie traditionelle Leserbriefe in der Regel mit dem Namen zu zeichnen sind. Die Veröffentlichung von anonymen Kommentaren ist ausnahmsweise zulässig, sofern damit schützenswerte Interessen (Privatsphäre, Quellenschutz) gewahrt werden (52/2011).

2012: Trotz einzelner Fehlleistungen kamen die Medien im Fall Hildebrand ihrer Rolle als «Wachhunde der Demokratie» nach. Dies gilt auch für die «Weltwoche», deren Enthüllungen letztlich zum Rücktritt des Nationalbankpräsidenten führten. Dem Magazin sind aber mehrere Fehler unterlaufen. Die Zwei-Quellen-Regel, wonach unbestätigte Informationen mindestens durch zwei Quellen abzusichern sind, kann aber wie jede Faustregel nicht schematisch auf jeden Einzelfall übertragen werden. Ausnahmsweise darf ein Journalist auf die ihm zugespielte Information einer indirekten, für ihn anonymen Quelle abstellen, sofern die Information zusätzlich durch ein Dokument belegt ist, er den Wahrheitsgehalt überprüft und insbesondere die Betroffenen mit der Enthüllung konfrontiert. Zudem ist die Quellenlage möglichst transparent darzulegen (24/2012).

2013:

Die vorzeitige Veröffentlichung eines Berichts im Entwurfsstadium kann gerechtfertigt sein. Dies bestätigt der Presserat in Bezug auf den «Tages-Anzeiger». Der veröffentlichte vertrauliche Informationen aus einem Entwurf des Berichts der Parlamentarischen Untersuchungskommission zur Korruption in der Beamtenversicherungskasse des Kantons Zürich (BVK). Der Kantonsrat des Kantons Zürich erstattet Strafanzeige und beschwert sich beim Presserat mit der Begründung, die Zeitung hätte bis zur Veröffentlichung des Berichts einige Wochen später zuwarten müssen. Angesichts des grossen öffentlichen Interesses an der Zukunft der Kasse erachtete der Presserat diese Veröffentlichung als gerechtfertigt. Zumal nicht ersichtlich war, inwiefern die vorzeitige Publikation äusserst schützenswerte Interessen beeinträchtigte. Anders hätte der Fall gelegen, wenn die offizielle Veröffentlichung des Berichts nur wenige Tage später vorgesehen gewesen wäre (1/2013).

An zwei aufeinander folgenden Wochen lässt die «Weltwoche» die politische Vergangenheit des Chefredaktors des «Tages-Anzeiger», Res Strehle, wieder aufleben. Mittels eines dreissigjährigen Polizeifotos auf der Titelseite stigmatisiert die Wochenzeitung die «irritierende Nähe» von Strehle zu «Bombenlegern und linken Extremisten».

Der Presserat anerkennt, dass die politische Vergangenheit eines neu ernannten Chefredaktors einer kritischen Prüfung unterzogen werden darf. Das öffentliche Interesse an seiner politischen Biografie rechtfertigt jedoch nicht, alte Polizeifotos zu veröffentlichen und so in Kombination mit weiteren Bildern von verurteilten Gewalttätern und Terroristen die durch Fakten nicht belegte, tatsachenentstellende These zu vertreten, Strehle habe als ideeller Unterstützer von politischer Gewalt eine «irritierende Nähe zu Bombenlegern und linken Extremisten» gehabt (26/2013).

2014: Die deutsche Wochenzeitung «Die Zeit» berichtete in ihrer Schweizer Ausgabe über ein Beratungsgespräch einer schwangeren Frau bei der Schweizerischen Hilfe für Mutter und Kind. Es ging um die Frage einer Abtreibung nach der ungewollten Schwangerschaft. Die junge Frau war eine Journalistin, die ohne Angabe ihres Berufs und des Ziels ihres Vorgehens recherchierte. Gemäss Presserat war die Journalistin berechtigt, so zu handeln, da es für sie die einzige Möglichkeit war, ein authentisches Bild der Beratung zu zeichnen. Das öffentliche Interesse überwog und der Eingriff in die Privatsphäre der Stiftung war angesichts des öffentlichen Interesses verhältnismässig. Zudem konnte sich die Stiftung in der gleichen Ausgabe ausführlich äussern (15/2014).

2015: *Öffentlichkeit des Verfahrens als Grundpfeiler einer demokratischen Justiz*

Die Öffentlichkeit von Gerichtsverfahren ist ein Schlüsselement einer demokratischen Rechtsprechung. Das abgekürzte Verfahren und das Strafbefehlsverfahren, die so häufig zur Anwendung kommen, weichen von diesem Grundsatz jedoch ab. Der Presserat sieht darin eine Gefahr für die Informationsfreiheit und befasste sich deshalb aus eigener Initiative mit dieser Frage, insbesondere mittels Anhörung von Experten.

Da die strafrechtliche Erledigung von Geschäften immer häufiger den Gerichten und damit auch der Öffentlichkeit entzogen ist, gewinnt die Rolle der Journalisten an Bedeutung, wie der Presserat festhält. Aus diesem Grund müssen letztere aber möglichst leichten Zugang zu Anklageschriften, Urteilen, Einstellungsverfügungen und Strafbefehlen haben. Ausserdem ist ihnen das Recht zu gewährleisten, in begründeten Fällen die Akten einzusehen. Der Presserat fordert folglich, dass Journalistinnen und Journalisten einheitlich längere Fristen gewährt werden. Die prohibitiv hohen Kosten für Akteneinsicht sind aufzuheben, und «Gerichte und Ämter müssen ein Minimum an Transparenz einführen, indem sie beispielsweise für einen leichten Zugang zu den Informationen via Internet sorgen». Der Presserat beklagt überdies, dass die Akkredi-

tierungen allzu restriktiv gehandhabt werden. Schliesslich sind die von den Gerichten auferlegten Vorgaben hinsichtlich des Inhalts der Berichterstattung mit grösster Zurückhaltung zu handhaben. Den Journalistinnen und Journalisten vorzuschreiben, wie sie zu arbeiten haben, schadet der verfassungsrechtlich gewährleisteten Meinungsäusserungsfreiheit sowie der Pressefreiheit (25/2015).

Die redaktionelle Verantwortung einer durch die Steuerverwaltung verfassten Beilage muss für Leser eindeutig erkennbar sein

«24heures» veröffentlichte eine Beilage zur Unternehmenssteuerreform. Auf Anregung eines seiner Mitglieder befasste sich der Presserat von sich aus mit dieser Angelegenheit. Zum einen wurde den Gegnern der Vorlage der Kantonsregierung keinerlei Platz eingeräumt. Andererseits stiften gewisse Elemente Verwirrung bezüglich der redaktionellen Verantwortung für den Inhalt der Beilage. Zwar wird auf der ersten Seite darauf hingewiesen, dass die Beilage durch die kantonale Steuerverwaltung erstellt wurde. Gleichzeitig befindet sich auf derselben ersten Seite der Beilage jedoch eine Karikatur, die vom Zeichner der Zeitung stammt. Und vor allem – Höhepunkt der Verwirrung – ist der Leitartikel vom Chefredaktor der Tageszeitung gezeichnet, ausserdem wird dieser ebenfalls als Chefredaktor der Beilage aufgeführt. Aus Sicht des Presserats ist eine solche Vermischung unzulässig. Die Öffentlichkeit muss ohne jeglichen Zweifel wissen, wer die Verantwortung für einen Beitrag trägt. Dagegen erkennt der Presserat der Tageszeitung das Recht zu, eine solche Beilage zu veröffentlichen, selbst wenn sie einseitig ist und den Gegnern des Projekts darin kein Platz eingeräumt wird (45/2015).

Wer eine sehr schwere Straftat begeht, die auf ein starkes Medienecho stösst, wird zur öffentlichen Person

Nach der Katastrophe des Germanwings-Flugzeugs, das im März 2015 in den französischen Alpen zerschellte, wandte sich eine Leserin an den Presserat. Ihrer Meinung nach hätte der Co-Pilot, der unter starkem Verdacht stand, 149 Personen willentlich in den Tod gerissen zu haben, von «Tages-Anzeiger» und «NZZ am Sonntag» nicht

genannt werden dürfen. Der Presserat weist die Beschwerde zurück, wie das im Übrigen auch der deutsche Presserat getan hat, bei dem identische Beschwerden eingegangen waren. In Anbetracht seines Ausmasses und seiner Einzigartigkeit war der Sachverhalt nach Einschätzung des Presserats von überwiegendem öffentlichem Interesse. Der Täter hat sich selbst zu einer öffentlichen Person gemacht. In diesem Fall überwiegt das Recht der Öffentlichkeit auf Information gegenüber dem Schutz der Privatsphäre des Täters. Die Redaktionen müssen jedoch von Fall zu Fall sorgfältig prüfen, ob die Bekanntgabe des Namens mit der Berufsethik vereinbar ist. Dabei haben sie auch der Privatsphäre der Angehörigen des Täters Rechnung zu tragen. Selbst wenn andere Medien den Namen veröffentlichen oder selbst wenn die für die Ermittlungen zuständigen Behörden ihn erwähnen, stellt dies noch keine Carte Blanche für sämtliche Medien dar, den Namen ohne vorgängige Prüfung zu veröffentlichen. Die Beschwerde führt im Übrigen an, die Zeitungen hätten die Unschuldsvermutung verletzt. Dies trifft nach Auffassung des Presserats nicht zu, denn die Täterschaft wird von den ersten Zeilen beider Artikel relativiert. So schreibt die «NZZ am Sonntag», der Co-Pilot habe den Unfall «vermutlich willentlich herbeigeführt». Der «Tages-Anzeiger» seinerseits zitiert den Staatsanwalt, welcher die Vermutung äussert, der Co-Pilot habe absichtlich gehandelt. Die Leser beider Artikel verstehen rasch, dass die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen sind. Beide Zeitungen haben also die Unschuldsvermutung nicht verletzt (42/2015).

Im Jahr 2015 veröffentlichte der Presserat aus eigener Initiative zwei Stellungnahmen zu wesentlichen Problemen, mit denen sich die Branche konfrontiert sieht: die eine zur Schwierigkeit des Zugangs zu Informationen, die andere zur wachsenden Gefahr der Vermischung von Redaktionsarbeit und Werbung.

Die Stellungnahme 25/2015 mit dem Titel «Einschränkungen und andere Probleme bei der Berichterstattung aus dem Justizwesen» stellt einen Meilenstein dar. Anstatt sich wie üblich darauf zu beschränken, die Stellungnahme auf seiner Website zu veröffentlichen, versandte der Presserat sie direkt an die diversen Justizbehörden in der Schweiz. Trotz einzelner Kritiken konnten wir mehrheitlich positive Reaktionen verzeichnen. Ausserdem beschloss die Konferenz der Schweizerischen Staatsanwälte aufgrund dieser Stellungnahme des Presserats, eine Kommission zu bestellen mit dem Auftrag, die Verfahren der Kantone für die Einsicht in Dokumente zu harmonisieren. Die andere Frage, mit der sich der Presserat aus eigenem Antrieb auseinandersetzte, bezieht sich auf eine Steuerbeilage der Tageszeitung «24heures», bei der die Abgrenzung der redaktionellen Verantwortung zwischen der Zeitung und der Steuerverwaltung nur ungenügend ausfiel. (Zum Inhalt der beiden Stellungnahmen siehe unten.)

Nach der leichten Verlangsamung im letzten Jahr befindet sich der Presserat mit 85 eingegangenen Beschwerden

und 60 veröffentlichten Stellungnahmen wieder voll auf Kurs. Dank gebührt unserer Geschäftsführerin Ursina Wey, die im Übrigen in der Suche nach finanziellen Mitteln wie auch bei ihren nationalen und internationalen Repräsentationsfunktionen sehr engagiert ist.

Bevor wir zur gewohnten Analyse der Beschwerden und Entscheide übergehen, ist hervorzuheben, dass die Frage der Verpflichtung der Redaktionen, von den sie betreffenden Stellungnahmen zumindest eine Zusammenfassung zu publizieren, noch immer nicht in befriedigender Weise geregelt werden konnte. Im Jahr 2015 haben die «Blick-Gruppe» (fünfmal), die «Basler Zeitung», «La Regione» und «Giornale del Popolo» ihre Leserschaft nicht über ihre durch den Presserat festgestellten Verstösse gegen die für sie massgebliche Berufsethik informiert. Der Unterzeichnende wird sich bezüglich dieses Problems erneut an den Stiftungsrat wenden.

I. Anzahl Beschwerden, Urteile und Pflichtverstösse

Von den 85 im Jahr 2015 eingegangenen Beschwerden wurden zwei zurückgezogen. Von den 60 Stellungnahmen wurden zwei Drittel (41) durch das Präsidium behandelt, die übrigen 19 durch die drei Kammern. Zur Erinnerung sei erwähnt, dass das Präsidium den Kammern keine Fälle weiterleitet, welche keinerlei Neuheit

im Vergleich zu bereits vom Presserat beurteilten Geschäften aufweisen. Das Präsidium übernimmt auch, Ausnahmen vorbehalten, diejenigen Beschwerden, auf welche der Presserat nicht eintritt.

Die Hälfte der publizierten Stellungnahmen (30) fanden ihren Abschluss in einem Nichteintretensentscheid. Meistens (23 mal) war die Beschwerde offenkundig unbegründet. Dreimal lag der Grund für das Nichteintreten in einem Parallelverfahren vor Gericht oder vor der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI). In zwei Fällen war der Presserat der Ansicht, dass die Beschwerde ausserhalb seines Zuständigkeitsbereichs lag. Eine Beschwerde wurde nicht fristgerecht eingereicht und in einem letzten Fall schliesslich hatte die betreffende Redaktion genügende Korrekturmassnahmen eingeleitet.

In fünf weiteren Fällen war der Nichteintretensentscheid nicht Gegenstand einer Stellungnahme, sondern wurde dem Beschwerdeführer einfach mitgeteilt. Diese Vorgehensweise soll übrigens, Ausnahmen vorbehalten, gemäss einer im Lauf des Jahres eingeführten Reglementsanpassung (Art. 11 Abs. 3 des revidierten Reglements) zum Regelfall werden bei Beschwerden, auf die der Presserat nicht eintritt.

Von den verbleibenden 30 Beschwerden wurde über die Hälfte abgewiesen (16). Zwölf Beschwerden wurden ganz oder teilweise gutgeheissen. Ein weiterer Verstoß wurde in einem der beiden Fälle, in

denen der Presserat von sich aus tätig wurde, festgestellt. Der letzte Entscheid schliesslich mündete in eine Reihe von Empfehlungen.

II. Beschwerdegründe und Verletzungen

1. Beschwerdegründe

Wie bereits im Vorjahr wurden drei Ziffern der «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten» von den Beschwerdeführern bedeutend öfter angeführt als die übrigen.

- am häufigsten Ziffer 3 (36-mal), unter den folgenden Aspekten: Unterschlagung von Elementen von Informationen (12), Umgang mit den Quellen (8), Anhörung bei schweren Vorwürfen (6), Illustrationen (5), Verfälschung einer Information (3), schliesslich Montagen (1) und ausdrückliche Bezeichnung einer unbestätigten Meldung als solche (1).
- es folgt Ziffer 7 der «Erklärung» (33-mal geltend gemacht). Im Detail namentlich: missbräuchliche Identifikation (10); Nichtrespektieren der Privatsphäre (10); anonyme und nicht gerechtfertigte Anschuldigungen (7), Unschuldsvermutung (5); Kinder (1).
- eine Verletzung von Ziffer 1 schliesslich (Wahrheitssuche) wurde in 27 Fällen geltend gemacht.

Die anderen von den Beschwerdeführern angeführten Ziffern sind, nach Häufigkeit aufgelistet:

- Ziffer 8, in 19 Fällen, namentlich: Diskriminierung (10) und Menschenwürde (9).
- Ziffer 5, in 17 Fällen. Im Detail: Berichtigungspflicht (11), Leserbriefe (5) und Zeichnung von Online-Kommentaren (1).
- Ziffer 2 der «Erklärung» (4-mal erwähnt): Meinungspluralismus (2), Unterscheidung von Information und Kommentar (1) und Ansehen des Berufs (1).
- Ziffer 4 (4-mal geltend gemacht). Im Detail: unlautere Methoden (2), Recherchegespräche (2).
- Ziffer 10 war Gegenstand von 3 Beschwerden. Namentlich: Trennung Text/Werbung (1), Koppelung von redaktionellen Berichten und Werbung (1), Lifestyle-Artikel (1).
- Buchstabe 1a der Rechte (Indiskretionen) wurde in einem Fall geltend gemacht.

Eine Beschwerde schliesslich sprengt den gewohnten Rahmen. Ein Medium beschuldigt eine Gemeinde, den Zugang zu Informationen erschwert zu haben. Der Presserat hat noch nicht darüber befunden, ob und wie er eintreten könnte.

2. Festgestellte Verletzungen

Die durch den Presserat im Jahr 2015 festgestellten Pflichtverletzungen verteilen sich nach ihren Ursachen wie folgt:

- 6 Verletzungen von Ziffer 7 der «Erklärung» (2-mal Nichtachtung der Privatsphäre, 2-mal missbräuchliche Identifikation, 2-mal Unschuldsvermutung).
- 4 Verletzungen von Ziffer 1 (Wahrheitssuche).

- 3 Verletzungen von Ziffer 3, nämlich: Unterschlagung von wichtigen Informationselementen (2) und Umgang mit Quellen (1).
- 2 Verletzungen von Ziffer 5, nämlich: Berichtigungspflicht und anonyme Online-Kommentare, je einmal.
- 1 Verletzung von Ziffer 4: Recherchegespräche.
- 1 Verletzung von Ziffer 10: Trennung von Text und Werbung.

III. Eine Auswahl von Leitentscheiden

Öffentlichkeit des Verfahrens als Grundpfeiler einer demokratischen Justiz

Die Öffentlichkeit von Gerichtsverfahren ist ein Schlüsselement einer demokratischen Rechtsprechung. Das abgekürzte Verfahren und das Strafbefehlsverfahren, die so häufig zur Anwendung kommen, weichen von diesem Grundsatz jedoch ab. Der Presserat sieht darin eine Gefahr für die Informationsfreiheit und befasste sich deshalb aus eigener Initiative mit dieser Frage, insbesondere mittels Anhörung von Experten.

Da die strafrechtliche Erledigung von Geschäften immer häufiger den Gerichten und damit auch der Öffentlichkeit entzogen ist, gewinnt die Rolle der Journalisten an Bedeutung, wie der Presserat festhält. Aus diesem Grund müssen letztere aber möglichst leichten Zugang

zu Anklageschriften, Urteilen, Einstellungsverfügungen und Strafbefehlen haben. Ausserdem ist ihnen das Recht zu gewährleisten, in begründeten Fällen die Akten einzusehen. Der Presserat fordert folglich, dass Journalistinnen und Journalisten einheitlich längere Fristen gewährt werden. Die prohibitiv hohen Kosten für Akteneinsicht sind aufzuheben, und «Gerichte und Ämter müssen ein Minimum an Transparenz einführen, indem sie beispielsweise für einen leichten Zugang zu den Informationen via Internet sorgen». Der Presserat beklagt überdies, dass die Akkreditierungen allzu restriktiv gehandhabt werden. Schliesslich sind die von den Gerichten auferlegten Vorgaben hinsichtlich des Inhalts der Berichterstattung mit grösster Zurückhaltung zu handhaben. Den Journalistinnen und Journalisten vorzuschreiben, wie sie zu arbeiten haben, schadet der verfassungsrechtlich gewährleisteten Meinungsäusserungsfreiheit sowie der Pressefreiheit (25/2015).

Die redaktionelle Verantwortung einer durch die Steuerverwaltung verfassten Beilage muss für Leser eindeutig erkennbar sein

«24heures» veröffentlichte eine Beilage zur Unternehmenssteuerreform.

Auf Anregung eines seiner Mitglieder befasste sich der Presserat von sich aus mit dieser Angelegenheit. Zum einen wurde den Gegnern der Vorlage der Kantonsregierung keinerlei Platz eingeräumt.

Andererseits stiften gewisse Elemente Verwirrung bezüglich der redaktionellen Verantwortung für den Inhalt der Beilage. Zwar wird auf der ersten Seite darauf hingewiesen, dass die Beilage durch die kantonale Steuerverwaltung erstellt wurde. Gleichzeitig befindet sich auf derselben ersten Seite der Beilage jedoch eine Karikatur, die vom Zeichner der Zeitung stammt. Und vor allem – Höhepunkt der Verwirrung – ist der Leitartikel vom Chefredaktor der Tageszeitung gezeichnet, ausserdem wird dieser ebenfalls als Chefredaktor der Beilage aufgeführt.

Aus Sicht des Presserats ist eine solche Vermischung unzulässig. Die Öffentlichkeit muss ohne jeglichen Zweifel wissen, wer die Verantwortung für einen Beitrag trägt. Dagegen erkennt der Presserat der Tageszeitung das Recht zu, eine solche Beilage zu veröffentlichen, selbst wenn sie einseitig ist und den Gegnern des Projekts darin kein Platz eingeräumt wird (45/2015).

Wer eine sehr schwere Straftat begeht, die auf ein starkes Medienecho stösst, wird zur öffentlichen Person

Nach der Katastrophe des Germanwings-Flugzeugs, das im März 2015 in den französischen Alpen zerschellte, wandte sich eine Leserin an den Presserat. Ihrer Meinung nach hätte der Co-Pilot, der unter starkem Verdacht stand, 149 Personen willentlich in den Tod gerissen zu haben, von «Tages-Anzeiger»

und «NZZ am Sonntag» nicht genannt werden dürfen. Der Presserat weist die Beschwerde zurück, wie das im Übrigen auch der deutsche Presserat getan hat, bei dem identische Beschwerden eingegangen waren.

In Anbetracht seines Ausmasses und seiner Einzigartigkeit war der Sachverhalt nach Einschätzung des Presserats von überwiegendem öffentlichem Interesse. Der Täter hat sich selbst zu einer öffentlichen Person gemacht. In diesem Fall überwiegt das Recht der Öffentlichkeit auf Information gegenüber dem Schutz der Privatsphäre des Täters.

Die Redaktionen müssen jedoch von Fall zu Fall sorgfältig prüfen, ob die Bekanntgabe des Namens mit der Berufsethik vereinbar ist. Dabei haben sie auch der Privatsphäre der Angehörigen des Täters Rechnung zu tragen. Selbst wenn andere Medien den Namen veröffentlichten oder selbst wenn die für die Ermittlungen zuständigen Behörden ihn erwähnen, stellt dies noch keine Carte Blanche für sämtliche Medien dar, den Namen ohne vorgängige Prüfung zu veröffentlichen.

Die Beschwerde führt im Übrigen an, die Zeitungen hätten die Unschuldsvermutung verletzt. Dies trifft nach Auffassung des Presserats nicht zu, denn die Täterschaft wird von den ersten Zeilen beider Artikel an relativiert. So schreibt die «NZZ am Sonntag», der Co-Pilot habe den Unfall «vermutlich willentlich herbeigeführt». Der «Tages-Anzeiger» seinerseits zitiert

den Staatsanwalt, welcher die Vermutung äussert, der Co-Pilot habe absichtlich gehandelt. Die Leser beider Artikel verstehen rasch, dass die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen sind. Beide Zeitungen haben also die Unschuldsvermutung nicht verletzt (42/2015).

Erster Entscheid betreffend ein ausschliessliches Online-Medium

Zum ersten Mal befand der Presserat über einen Artikel, der in einem Medium erschien, das ausschliesslich online publiziert. Damit bestätigt er erneut seine Zuständigkeit für sämtliche journalistischen Erzeugnisse, unabhängig von der Art der Publikation.

Das Internet-Portal «watson.ch» nimmt die Geschichte einer Twitter-Userin auf, die ihren Account gelöscht und ein Gerichtsverfahren eingeleitet hat, weil ihr wirklicher Name von einem Journalisten auf dem Social Network bekannt gegeben wurde. Diese Angelegenheit verursacht auf Twitter einen Sturm im Wasserglas. Die Nutzerin gelangt an den Presserat mit dem Argument, der Artikel beziehe sich auf das laufende Strafverfahren, trage aber in keiner Weise dem Umstand Rechnung, dass auch sie sich aus demselben Grund nicht äussern dürfe. «watson.ch» soll ihre Privatsphäre verletzt haben.

Der Presserat weist die Beschwerde ab. Die Tatsache zu erwähnen, dass ein Strafverfahren eröffnet wurde, ist nicht zu beanstanden, selbst wenn dieses

Verfahren noch läuft. Ausserdem hat die Nutzerin ausdrücklich darauf verzichtet, den Sachverhalt aus ihrer Sicht darzulegen. Schliesslich war es rechtens, als Quellen einerseits die Aussagen des Journalisten zu verwenden, der die Affäre auf Twitter auslöste, andererseits die Facebook-Nachricht der Nutzerin, in der sie selbst von ihrem Entscheid berichtet, ihren Twitter-Account zu löschen. (41/2015).

Online-Kommentare sind grundsätzlich zu zeichnen

Ein Neuenburger Leser beschwert sich darüber, dass «L'Express» und «L'Impartial» eine Auswahl der auf dem Online-Forum «Arcinfo» eingegangenen Kommentare publizieren, von denen die meisten mit Pseudonymen gezeichnet sind. Der Chefredaktor wehrt sich mit dem Hinweis, dass die Autoren angemeldet, also der Redaktion bekannt sind, und dass die Kommentare vorbearbeitet werden. Der Presserat heisst die Beschwerde dennoch gut mit dem Verweis auf seine Stellungnahme 52/2011 zu Online-Kommentaren, in der er klar festhielt, dass diese in der Regel gezeichnet sein müssen.

Zu erwähnen bleibt, dass «Arcinfo» sowie beide Tageszeitungen ihre Praxis spontan dem Urteil des Presserats angepasst haben (37/2015).

In manchen Fällen gebietet die journalistische Sorgfalt, eine Publikation vorläufig aufzuschieben

Tele M1 berichtet vom Fall einer jungen Frau, die sich mit starken Bauchschmerzen in den Notfall des Solothurner Spitals begeben hatte. Während die Untersuchungen noch im Gang waren, liess sie sich in ein Berner Spital verlegen, wo sie noch in derselben Nacht wegen eines akuten Darmverschlusses operiert wurde. Der Bericht besteht im Wesentlichen aus Interviews mit der Patientin und ihrer Mutter, ohne diese kritisch zu überprüfen. Er wirft den solothurnischen Ärzten vor, den Gesundheitszustand der jungen Frau, der zu ihrem Tod hätte führen können, nicht ernstgenommen zu haben.

In seinem Bericht erweckt Tele M1 den Eindruck, dass die Verantwortlichen des Solothurner Spitals keine Stellung beziehen wollen und aus diesem Grund die ärztliche Schweigepflicht vorschützen. In Wirklichkeit durften sie sich zum Fall nicht äussern, weil die Patientin sie noch nicht von ihrer Schweigepflicht entbunden hatte. Dies hätte Tele M1 zumindest angeben müssen. Darüber hinaus hätte die Schwere der Anschuldigungen geboten, dass zugewartet würde, bis sich das Spital äussern kann.

Der Presserat rügte auch die «Solothurner Zeitung», welche die Informationen von Tele M1 ohne weitere Recherchen übernahm, insbesondere ohne Angabe der Gründe, warum die Spitäler keine Stellung bezögen (51/2015).

Eine Identifikation ist gerechtfertigt, wenn ein Zusammenhang zwischen einem öffentlichen Amt und dem vorgeworfenen Sachverhalt besteht

«Lehrer wurde rückfällig». Unter diesem Titel enthüllte «La Regione Ticino», dass ein Lehrer erneut beschuldigt wird, seine Schüler zu misshandeln. Er war bereits 2010 mit dem Gesetz in Konflikt geraten, und vier Jahre später gingen erneute Zeugenaussagen von Eltern ein, infolgeder die Gemeinde (das Bürgermeisteramt) eine dreimonatige Freistellung verfügte. Die Tageszeitung publizierte Namen und Bild des Lehrers.

Dieser gelangt an den Presserat. Er hätte nicht identifiziert werden dürfen, und der Titel verletze die Unschuldsvermutung, da er für den ihm vorgeworfenen Sachverhalt noch nicht verurteilt wurde. Aus Sicht des Presserats stellt der Umstand, dass der Lehrer zuvor ein gewähltes Amt ausgeübt hatte, im Gegensatz zur Behauptung der Zeitung keinen genügenden Grund dar, seinen Namen zu nennen. Hingegen rechtfertigt sich die Identifikation aufgrund der Verbindung zwischen der öffentlichen Aufgabe eines Lehrers und dem vorgeworfenen Sachverhalt. Nichtsdestotrotz hat die Tageszeitung die Unschuldsvermutung verletzt mit der vorbehaltlosen Überschrift «Lehrer wurde rückfällig» (31/2015).

Alle Stellungnahmen des Presserats finden sich auf www.presserat.ch.

IV. Kommunikation

Zu seiner Plenarsitzung im Mai 2015 lud der Presserat einige junge Journalistinnen und Journalisten ein, um über die Rolle und das Image des Presserats zu debattieren. Während die jungen Berufsleute die wertvolle Arbeit des Presserats insgesamt anerkennen, bedauern sie dagegen seine ungenügende Kommunikationspolitik. Sie wünschen sich einen offensiveren und reaktionsschnelleren Presserat, der in den öffentlichen Debatten über die journalistische Berufsethik sichtbarer auftritt. Ausserdem können sie nicht nachvollziehen, warum die Redaktionen nicht verpflichtet sind, die sie betreffenden Urteile des Presserats zu veröffentlichen.

Die jährliche Medienkonferenz des Presserats fand im Juni statt, um auf die Stellungnahme 25/2015 über die Gerichtsverfahren (siehe oben) aufmerksam zu machen.

Diverse Mitglieder des Presserats besuchten im vergangenen Jahr insgesamt neun Redaktionen. Ausserdem haben drei Personen auf ihren Wunsch hin der Sitzung einer Kammer beigewohnt. Wer dies ebenfalls tun möchte, findet alle nützlichen Hinweise auf www.presserat.ch.

V. AIPCE-Treffen in Wien

Die Alliance of Independent Press Councils of Europe (AIPCE) hat an ihrem Jahrestreffen in Wien die Debatte über die Aufnahmekriterien und die Struktur der AIPCE, die 2014 in Brüssel ihren Anfang genommen hatte, zu Ende geführt. Darüber hinaus bot sich Gelegenheit für mehrere aktuelle Diskussionen. Namentlich betraf dies die Themen «Satire und freies Wort», «Berichten über Terrorismus und Flüchtlinge», «Konzentration der Medien», «Tendenzen zur Annäherung von

Werbung und Berichterstattung». Der Unterzeichnende hat auch die Reaktionszeit der Presseräte zur Sprache gebracht. Dabei stellte sich heraus, dass alle Presseräte das gleiche Spannungsfeld erleben zwischen der Besonderheit der Leistung der Presseräte – nämlich einer Reflexion, die ihre Zeit braucht – einerseits und der Notwendigkeit andererseits, gerade in der heissen Phase der berufsethischen Debatte Präsenz zu markieren.

Dominique von Burg
Präsident des Schweizer Presserats

Anhang I: Presseratsstatistik 2015

	Total	Deutschschweiz	Romandie	Ital. Schweiz	Zeitungen	Zeitschriften	Radio SRF	TV SRF	Radio Privat	TV Privat	Internet	Agenturen
Am 1.1.2015 hängige Verfahren	47	37	7	3	39	4	0	2	1	0	1	0
Selber aufgegriffene Fälle	2	1	1									
Neue Beschwerden	85	68	14	3	62	6	0	2	0	2	12	1
Zurückgez. Beschwerden/Vereinigte Verfahren	4	3	1		3		1					
Nichteintreten	36	31	4	1	29	1		1	1		3	
Gutgeheissene Beschwerden	3	1	1	1	3							
Teilweise gutgeheissene Beschwerden	10	6	3	1	7	1					2	
Abgewiesene Beschwerden	17	14	2	1	12	3					2	
Allgemeine Stellungnahmen	2											
Durch Präsidium erledigte Verfahren	43	36	6	1	34	4	1	1			3	0
Durch Kammern erledigte Verfahren	18	12	4	2	13	1					4	
Durch Plenum erledigte Verfahren	2											
Total verabschiedete Stellungnahmen	60	45	11	4	44	5	1	1	0	2	7	
Total erledigte Beschwerdeverfahren	67	52	11	4	51	5	1	1	0	2	7	0
Per 31.12.2015 hängige Verfahren	60	50	8	2	45	5	0	2	0	1	6	1

Anhang II: Entwicklung der Stellungnahmen des Presserates 2005–2015

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Anfangs Jahr hängige Verfahren	27	42	35	38	34	25	30	28	32	27	47
Selber aufgegriffene Fälle	1	2	0	1	1	1	3	1	0	0	2
Neu eingegangene Beschwerden	88	79	86	81	74	83	82	95	86	70	85
Zurückgez. Beschwerden/Vereinigte Verfahren	23	22	20	20	12	14	15	14	18	6	4
Nichteintreten	13	22	8	17	19	14	14	20	30	16	36
Gutgeheissene Beschwerden	12	8	8	8	6	12	14	9	11	2	3
Teilweise gutgeheissene Beschwerden	15	14	21	8	17	15	18	24	12	9	10
Abgewiesene Beschwerden	11	20	26	32	29	21	23	24	20	17	17
Allgemeine Stellungnahmen	0	2	0	1	1	3	3	1	0	0	2
Durch Präsidium erledigte Verfahren	49	63	53	56	54	55	52	57	67	33	43
Durch Kammern erledigte Verfahren	24	23	30	30	30	23	30	33	24	17	18
Durch Plenum erledigte Verfahren	1	2	0	0	0	1	5	1	0	0	2
Total verabschiedete Stellungnahmen	51	66	63	66	72	65	72	78	73	44	60
Total erledigte Beschwerdeverfahren	74	88	83	86	84	79	87	92	91	50	67
Per Jahresende hängige Verfahren	42	35	38	34	25	30	28	32	27	47	60

Stellungnahme 25/2015 zur Gerichtsberichterstattung: Eine Nachlese

Mit seiner Stellungnahme zum Thema Gerichtsberichterstattung hat der Presserat 2015 ein Zeichen gegen die Einschränkung der Arbeit von Gerichtsreportern gesetzt. Die wachsende Zahl von abgekürzten Verfahren und Strafbefehlen unterläuft das Öffentlichkeitsprinzip der Justiz, eine Errungenschaft des liberalen Rechtsstaates. Der Presserat sieht dieses Prinzip in Gefahr. Er berichtete darüber an der letztjährigen Medienkonferenz. Erstmals wandte er sich mit seiner Stellungnahme auch direkt an die obersten Verantwortlichen der Schweizer Justiz. Sie ging an Justizministerin Simonetta Sommaruga, den Präsidenten des Bundesgerichts, den Bundesanwalt, die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren und an die Schweizerische Staatsanwälte-Konferenz (SSK). Von den beim Presserat eingegangenen Reaktionen ist jene der SSK hervorzuheben. Die SSK anerkennt das Bedürfnis der Presse, sich möglichst rasch und umfassend über hängige oder abgeschlossene Verfahren zu informie-

ren. Sie ist zudem mit dem Presserat der Meinung, dass insbesondere mit der Einführung des abgekürzten Verfahrens die Beschaffung von Informationen erschwert wurde. Und sie teilt die Einschätzung des Presserats, dass es schwer verständlich ist, wenn bei einer einheitlichen gesetzlichen Regelung eine derart unterschiedliche Praxis zum Einsichtsrecht in den Kantonen besteht. Deshalb hat sie eine Arbeitsgruppe beauftragt, eine Bestandaufnahme bei den Kantonen und der Bundesanwaltschaft vorzunehmen. Wünschenswert wäre ihrer Ansicht nach eine Empfehlung der SSK zugunsten eines einheitlichen Einsichtsrechts. Die Arbeiten der Arbeitsgruppe sind noch im Gang. Der Presserat wartet gespannt auf deren Ergebnis.

Gelegenheit zu einem ausführlichen und fruchtbaren Austausch erhielten zwei Mitglieder des Präsidiums zudem anlässlich der Generalversammlung der Schweizerischen Konferenz der Informationsbeauftragten der Staatsanwaltschaften im November 2015 in Bellinzona.

Der Journalist als Inhaber und Vermittler von Informationen zum Nutzen der Demokratie



Von Enrico Morresi,
Ex-Präsident des Stiftungsrats des Schweizer Presserats

«Wenn ich zu wählen hätte zwischen einem Land mit einer Regierung, aber ohne Zeitungen, und einem Land mit Zeitungen, aber ohne Regierung, dann würde ich mich ohne zu zögern für Letzteres entscheiden.» Dieser berühmte Satz von Thomas Jefferson hat etwas Paradoxes an sich, besonders wenn man, historisch gesehen, diese Aussage in den geschichtlichen Kontext einordnet, in dem sie gemacht wurde. Zum Zeitpunkt und unter den Umständen, als dies geschrieben wurde¹, können wir sagen, dass es sich um eine sehr riskante Vorstellung handelte für die Zukunft eines Landes, das damals im Entstehen begriffen war. Andererseits war der Journalismus, wie wir ihn kennen, noch nicht geboren, er hatte «die Revolution der Berichterstattung» noch nicht durchlaufen. Die Zeitungen zur Zeit von Jefferson (wie auch diejenigen zur Zeit von Stefano Franscini) waren Blätter für Propaganda, bestenfalls für Reflexionen. Dennoch lässt sich im Satz von Jefferson etwas erahnen:

Der freie Journalismus könnte der Demokratie von Nutzen sein.

Die grossen Regelwerke der Menschenrechte weisen dem Journalismus

keinen Zweck zu, sie beschränken sich im Allgemeinen darauf, seine Freiheit zu gewährleisten. Die genauesten Definitionen finden sich in der Europäischen Menschenrechtskonvention, wo präzise angegeben wird, welche Grenzen der freien Ausübung des journalistischen Handwerks gesetzt werden können. Die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft liegt auf der gleichen Linie. Die Aufgabe, die Ziele des Journalismus zu definieren, wird der Ethik überlassen.

Wir alle stimmen wohl darin überein, dass eine Gesellschaft, in der die Bürgerinnen und Bürger sich leichter einigen können, einer Gesellschaft vorzuziehen ist, in der Konfrontation und Anarchie sich selbst überlassen werden. Gemäss dem liberalen Philosophen John Rawls (1921–2002) ist eine Einigung möglich, wenn man sich auf von allen geteilte Gerechtigkeitsgrundsätze abstützt, die jedoch nicht ewig gelten, sondern ständig zur Diskussion stehen. In einer Gesellschaft des Diskurses sind die Journalisten für die Zirkulation der Ideen verantwortlich, indem sie «von einer Generation

zur nächsten» die moralische Spannung lebendig erhalten, welche auch abfallen oder sich abschwächen kann. Rawls weist deshalb der Meinungsäusserungs- und Pressefreiheit eine Spitzenposition zu, insofern, als er ihr eine Rolle «bei der Entstehung von neuen, rationaleren Erkenntnissen des Guten, und bei der Revision der bestehenden» zuerkennt. «Die Kenntnis der öffentlichen Kultur und die Teilnahme daran ist [somit] eine Art, wie die Bürgerinnen und Bürger sich daran gewöhnen können, sich als frei und gleichwertig zu betrachten»².

Wie können die Journalisten zu diesem öffentlichen Gut beitragen? Die Schule von Habermas erklärt es so: «Ein auf Verständigung orientierter Journalismus nimmt die Ziele der Aufklärung ernst, indem er die der Unmündigkeit des nicht aufgeklärten Menschen zugrunde liegende Uninformiertheit durch seine kommunikativen Vermittlungsleistungen zu beseitigen trachtet»³. Jürgen Habermas (1929) weist den Journalisten jedoch auch eine andere Rolle zu: jene des «Anwalts, Beschützers, Verteidigers» des sozialen Diskurses. In dieser Funktion des «Anwalts» erkennt Habermas das emanzipatorische – d.h. befreiende – Potenzial der Kommunikation. Die Funktion des Journalismus wird daher von ihm so zusammengefasst: Er muss sich «... unparteilich der Anliegen und Anregungen des Publikums annehmen und

den politischen Prozess [...] einem Legitimationszwang und verstärkter Kritik aussetzen»⁴.

Natürlich sind die Definitionen von Rawls und Habermas für die Funktionen einer freien Presse nicht abschliessend. Es gibt noch viele weitere (von der Berichterstattung zur Kritik, von der Radio- und Fernsehdokumentation zur Rubrik Kommentar oder Gesellschaft, bis hin zu den Kreuzworträtseln). Aber es ist der Investigationsjournalismus, der den von den beiden Autoren für eine Demokratie als essentiell betrachteten Funktionen am nächsten kommt. Der moderne Journalismus kann sich also legitimerweise als Anwalt einer der höchsten Forderungen der Aufklärung betrachten: der Enthüllung der arcana imperii, d.h. der Staatsgeheimnisse, die bis zu jenem Zeitpunkt als Vorrecht der Herrscher betrachtet wurden. Die Journalisten fordern die Kontrolle der Ausübung der Macht als ein grundlegendes demokratisches Recht, gegen den Widerstand unterschiedlichster Interessen, auch verteidigt durch scheinbar unwiderlegbare Gründe wie die nationale Sicherheit.

Selbstverständlich können andere legitime Interessen der Pressefreiheit entgegenstehen: zum Beispiel der Schutz der Privatsphäre. In diesem Fall ist gemäss Bundesverfassung (Art. 36) das öffentliche Interesse massgebend und die Verhältnismässigkeit der Einschränkung muss eingehalten werden.

Bei einer allfälligen Streitigkeit muss der Journalist beweisen können, dass es das öffentliche Interesse ist, das ihn bewegt. Hier wird den Parlamenten und Gerichten ein Handlungsspielraum eingeräumt, über den man legitimerweise diskutieren kann.

Auf jeden Fall gibt die Verfassung den Journalisten eine schlagkräftige Waffe in die Hand: Sie garantiert den Quellenschutz und verbietet die Zensur. Leider stehen diese Garantien den Informanten der Journalisten nicht zur Verfügung: den whistleblowers. Eine Information im Besitz eines Journalisten ist prinzipiell unantastbar, aber der Quelle kann der gleiche Schutz nicht garantiert werden. Edward Snowden (der die Überwachungsmethoden der NSA anprangerte) kann weiterhin nicht in sein Heimatland zurückkehren und muss im Exil bleiben, hingegen kann die Journalistin Laura Poitras für die Veröffentlichung der von ihm gelieferten Enthüllungen nicht belangt werden. Auch in der Schweiz ist die Situation gleich. Die Aufdeckung der Finanzspielchen des Ex-Nationalbankpräsidenten Hildebrand führte für den Angestellten zu einer Anklage wegen Bankgeheimnisverletzung, die Journalisten aber, die diese Spiele öffentlich machten was Hildebrand letztlich zum Rücktritt zwang, sind nicht belangt worden. Dies ist keine befriedigende Situation, denn die whistleblowers können unter gewissen Bedingungen

der Gesellschaft nützlich sein⁵. In Anbetracht dieser Lage, scheint es mir allerdings verständlich, dass im Falle der «Panama Papers» die Quelle, welche die Journalisten der «Süddeutschen Zeitung» kontaktiert hat, ein gut gehütetes Geheimnis der Redaktion bleibt.

¹«Were it left to me to decide whether we should have a government without newspapers, or newspapers without a government, I should not hesitate a moment to prefer the latter», in T. Jefferson, *The Works of Thomas Jefferson, Federal Edition* (New York and London, G.P. Putnam's Sons, 1904–5). Vol. 5. 11/4/2016. Der Satz ist in einem Brief enthalten, den Jefferson als damaliger Botschafter der Vereinigten Staaten in Frankreich Edward Carrington schrieb, dem Vertreter von Virginia im Kontinentalkongress von 1787. Der erste Zusatzartikel zur Verfassung der Vereinigten Staaten, verabschiedet 1791, verbietet dem Kongress unter anderem, die Pressefreiheit einzuschränken («Congress shall make no law [...] abridging the freedom of speech, or of the press»).

²J. Rawls, *Political Liberalism*, New York, 1993.

³«Ein auf Verständigung orientierter Journalismus nimmt die Ziele der Aufklärung ernst, indem er die der Unmündigkeit des nicht aufgeklärten Menschen zugrunde liegende Uninformiertheit durch seine kommunikativen Vermittlungsleistungen zu beseitigen trachtet.» (Zit. von R. Burkart, *Kommunikationswissenschaft. Grundlagen und Problemfelder [...]*. 3. Auflage, Wien–Köln–Weimar, 1998.)

⁴«Die Massenmedien sollen sich unparteiisch der Anliegen und Anregungen des Publikums annehmen und den politischen Prozess im Lichte dieser Themen und Beiträge einem Legitimationszwang und verstärkter Kritik aussetzen», (J. Habermas, *Faktizität und Geltung*, Suhrkamp, Frankfurt 1998, S. 457).

⁵U. Dahinden, V. Francolino, Chr. Hauser, Ruth Nieffer, *Whistleblower und Medien in der Schweiz – Situationsanalyse und Empfehlungen für die Zukunft*, HTW Chur Verlag, Chur 2016.

Der Artikel ist die Zusammenfassung eines Beitrags an einem öffentlichen Diskussionsabend zu den «Panama Papers», der an der Università della Svizzera italiana am 25. April 2016 stattgefunden hat. Der Autor, Enrico Morresi (MAE Zürich), geboren 1936, war Chefredaktor des «Corriere del Ticino» (1969–1982), Leiter Dokumentationsdienst bei der Televisione svizzera italiana SSR (1983–1993) und Verantwortlicher für die journalistischen Programme von Radio Rete Due SSR (1993–1999), Mitglied des Schweizer Presserates von 1984 bis 1998 und Stiftungsratspräsident des Presserates von 1999 bis 2011.

Zusammensetzung des Schweizer Presserats 2016

Präsident



Dominique von Burg

Carouge, ancien rédacteur en chef
de la «Tribune de Genève»

Vizepräsidenten/innen



Francesca Snider

Locarno
Avvocato e notaio



Max Trossmann, Lic. phil.

Adliswil
Historiker und Publizist

Publikumsvertreter/innen



Prof. Dr. Annik Dubied

Neuchâtel
Université de Neuchâtel



Dr. phil. I Michael Herzka

Zürich, Dozent für Nonprofit-Management
Berner Fachhochschule



Barbara Hintermann

Satigny, Secrétaire générale,
Caux-Initiatives et changement



Dr. phil. Markus Locher

Basel
Lehrer Wirtschaftsschule Reinach



Anne Seydoux

Delémont
Conseillère aux Etats

Journalisten/innen



Sonia Arnal

Lausanne

«Le Matin Dimanche»



Marianne Biber

Bern

SDA ATS



Dennis Bühler

Bern

«Südostschweiz»/«Aargauer Zeitung»



Michel Bühler

Orbe

Journaliste libre



Jan Grüebler

Zürich

Dienstleiter Nachrichten SRF



Matthias Halbeis

Zürich

Co-Politikchef «Blick»-Gruppe

Journalisten/innen



Klaus Lange

Zürich

Textdirector «SonntagsBlick»



Francesca Luvini

Lugano

Radiotelevisione Svizzera



Denis Masméjean

Pully

«Le Temps»



François Mauron

Villars-sur-Glâne

«La Liberté»



Casper Selg

Bern

Freier Journalist



Dr. phil. Franca Siegfried

Zürich

«Blick»-Gruppe

Journalisten/innen



David Spinnler

Sta. Maria, Val Müstair
Radiotelevision Svizra Rumantscha RTR

Geschäftsführerin



Ursina Wey

Bern
Rechtsanwältin

Impressum:

Schweizer Presserat

Geschäftsstelle

Conseil suisse de la presse

Secrétariat de direction

Consiglio svizzero della stampa

Segretariato

Effingerstrasse 4a, 3011 Bern

Telefon/Téléphone/Telefono: 033 823 12 62

Website: www.presserat.ch; E-Mail: info@presserat.ch

Korrektorat: Max Trossmann

Layout: Thomann Druck, Brienz